

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), hat die Gemeindevertretung Mörlenbach am 02. März 2004 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 21, 35, 44 HGO erhalten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- |                                                                                                                                                                                      |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter                                                                                                                                       | 10,-- EUR |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete                                                                                                                                                         | 10,-- EUR |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte                                                                                                                                                         | 10,-- EUR |
| - Mit beratender Stimme teilnehmende Gemeindevertreter in Ausschuss-sitzungen (von Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, § 62 Abs. 4 HGO) | 10,-- EUR |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission                                                                                                                         | 10,-- EUR |
| - Zu Beratungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung zugezogene Sachverständige.                                                                                               | 10,-- EUR |
| - Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden             | 10,-- EUR |
| - Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden               | 16,-- EUR |

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

- |                                                                              |           |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung                           | 40,-- EUR |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten                           | 40,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 500 Einwohner    | 10,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 1.000 Einwohner  | 15,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 2.000 Einwohner  | 20,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken über 2.000 Einwohner | 25,-- EUR |

- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung von 2-4 Mitgliedern 10,-- EUR
- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung von 5-9 Mitgliedern 15,-- EUR
- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung ab 10 Mitgliedern 20,-- EUR

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Mitteilung des Statistischen Landesamtes und der Hauptwohnsitz.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für die Vorbereitung und Leitung einer Sitzung um eine Pauschale pro Sitzung erhöht. Diese beträgt für:

- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung 25,-- EUR
- Ausschussvorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Planungsausschusses 10,-- EUR

Wird der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung länger als einen Monat als Vorsitzender der Gemeindevertretung tätig, erhält er die gleiche Aufwandsentschädigung wie der Vorsitzende nach Abs. 2.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 und 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretungszeit einen Pauschalbetrag von 25,-- EUR.
- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister bei einer öffentlichen Veranstaltung, so wird ihm ein Auslagenersatz von 10,-- EUR gewährt.
- (7) Vertritt ein Gemeindevertreter den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei einer öffentlichen Veranstaltung, so wird ihm ein Auslagenersatz von 10,-- EUR gewährt.
- (8) Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält, sofern er an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse, Kommissionen oder Ortsbeiräte teilnimmt und die Niederschrift führt, für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,-- EUR, sofern die Sitzung außerhalb der Dienstzeit stattfindet.  
Andere Bedienstete der Verwaltung, welche als zuständige Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter an vorgenannten Sitzungen teilnehmen, erhalten Zeitausgleich. Über die Teilnahme entscheidet der Bürgermeister.

- (9) Pro Tag können maximal zwei Sitzungen oder Veranstaltungen abgerechnet werden. Gemeinsame Sitzungen gelten als eine Sitzung.
- (10) Den ehrenamtlich Tätigen wird eine Bescheinigung über die erhaltenen Aufwandsentschädigungen des Vorjahres zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres von der Verwaltung, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen, gestellt.

## **§ 2**

### **Fahrkosten für Dienstreisen**

- (1) Für Dienstreisen im Auftrag der Gemeinde haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Weitere Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge. Auf Antrag können Studienreisen und Tagungen zu kommunalpolitischen Zwecken als Dienstreisen anerkannt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 3**

### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 von 10,-- EUR pro Fraktionssitzung. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei Fraktionssitzungen vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.
- (3) Zur Abgeltung der Kosten der Fraktionsarbeit (Portokosten, Telefongebühren, etc.) werden je Mandatsträger folgende Jahresbeiträge gezahlt:

- |                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| - für Mitglieder des Gemeindevorstandes | 110,-- EUR |
| - für Mitglieder der Gemeindevertretung | 60,-- EUR  |
| - für Mitglieder des Ortsbeirates       | 30,-- EUR  |

#### **§ 4**

#### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen nach den §§ 2-4 sind innerhalb eines Jahres beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.
- (3) Die Kosten für die Fraktionsarbeit für das beantragte Jahr gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn die Belege für das Vorjahr ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz der Auslagen der Gemeinde Mörlenbach vom 01.07.1985 außer Kraft.

Mörlenbach, 22.03.2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach  
Lothar Knopf, Bürgermeister